

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 9. Februar 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Psychologie vom 28. Mai 2009 (AmBek. UP Nr. 10/2009 S. 241), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (AmBek. UP Nr. 6/2012 S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium Psychologie vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Fach-, Methoden- und Diagnostik-Kompetenzen der Psychologie. Die Absolventinnen und Absolventen:

- a) verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Methodenlehre, der psychologischen Diagnostik, der Grundlagenfächer der Psychologie sowie in einem von vier Schwerpunktbereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie (1), Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie (2), Pädagogische Psychologie (3), Grundlagenvertiefung Kognition und

Handeln über die Lebensspanne (4). Sie werden befähigt, die aktuellen Forschungstrends zu rezipieren, zu analysieren, sie kritisch zu reflektieren und eigene Forschungsfragen und Methoden zu deren Beantwortung zu entwickeln. Durch die berufspraktische Tätigkeit werden die bereits erworbenen Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft.

- b) Haben ihre Methodenkompetenzen erweitert und vertieft. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge verschiedener psychologischer Themen zu erkennen und im Kontext einer interdisziplinären Forschung eigene wissenschaftliche Fragestellungen mithilfe einer geeigneten Forschungsmethode zu bearbeiten. Sie können die Ergebnisse in angemessener Art und Weise und mithilfe von angemessenen Präsentationstechniken sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen und eine Fachdiskussion moderieren. Sie verfügen über Fach- und Sozialkompetenz um Projekte selbständig zu planen, durchführen und Gruppen anzuleiten. Des Weiteren beherrschen sie sicher die wichtigsten Klassen diagnostischer Verfahren und sind in der Lage, einen diagnostischen Prozess problemadäquat zu gestalten. Sie können Verfahren anhand wissenschaftlicher Kriterien beurteilen und vergleichen. Das fundierte Fachwissen, in Verbindung mit vertieften Kenntnissen der psychologischen Methodenlehre befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion).
- c) Werden für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe in Forschung und Anwendung qualifiziert. Je nach dem gewählten Schwerpunkt des Masterstudiums können die Absolventinnen und Absolventen leitende und selbständige Tätigkeiten in ausgewählten Berufsfeldern übernehmen. Der erfolgreich absolvierte Schwerpunkt der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Beratungspsychologie eröffnet - unter Wahrung der im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019 genannten Fristen - die Möglichkeit, nach der entsprechenden Weiterbildung und der erlangten Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu arbeiten. Ebenso eröffnet der Schwerpunkt Tätigkeitsfelder, die klinisch-diagnostische und beratende Kompetenzen erfordern (z.B. in Rehabilitationseinrichtungen, psychologische Beratungsstellen). Der Schwerpunkt Pädagogische Psychologie eröffnet die Möglichkeit, in der schulischen und beruflichen Bildung, im Sozialwesen oder in anderen Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes oder privater Trägerschaft zu arbeiten. Der

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. April 2022.

Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie befähigt die Absolventinnen und Absolventen insbesondere Tätigkeiten im Gesundheitsmanagement, im Personalbereich (Personalgewinnung, -auswahl, -entwicklung) und in der Beratung von Organisationen aufzunehmen. Die starke Forschungsorientierung des Schwerpunkts Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne bereitet auf Forschungstätigkeiten vor. Er qualifiziert insbesondere für solche Forschungsfelder, in welchen psychologische kombiniert mit methodisch-statistischer Expertise gefordert ist (z.B. Epidemiologie, Versorgungsforschung, Ressortforschung, Meinungsforschung). Ungeachtet des Schwerpunkts sind erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung (Promotion) und Tätigkeit in Forschungsreinrichtungen vorbereitet.“

2. In Anhang 3: Modulbeschreibungen des Masterstudiums wird in Modul „M_BP“ unter „Teilnahmevoraussetzung“ die Angabe „Absolvierung von mindestens 30 Leistungspunkten“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.